

Staatsregierung weist auf den Schutz der Stillen Tage hin.

Mit Wirkung vom 01.01.2005 (und Änderung im Jahr 2013) wurden das Sonn- und Feiertagsgesetz und die Gaststättenverordnung geändert. Dies hat zur Folge, dass die sog. Sperrzeit aufgehoben wurde und nunmehr bis 05.00 Uhr morgens Schank- und Speisewirtschaften geöffnet haben dürfen. Gleichzeitig wurde jedoch auch der Schutz der sog. „Stillen Tage“ gestärkt. Die bayerische Staatsregierung hat sich aufgrund einiger Entgleisungen an den Stillen Tagen nochmals an die Gemeinden gewandt und ausdrücklich auf die Regelungen hingewiesen. Die Gemeinden wurden aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Nachstehend möchten wir deshalb die wichtigsten Einzelheiten nochmals erläutern. Zu den Stillen Tagen zählen folgende Tage: **Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag, Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr).**

An Stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten. **An Stillen Tagen gilt ein absolutes Tanzverbot.**

Insbesondere hat die Staatsregierung darauf hingewiesen, dass die sog. Halloween-Partys am Tag vor Allerheiligen um 2.00 Uhr einzustellen sind. Die Bestimmungen zum Schutz der Stillen Tage gelten jeweils den ganzen Tag und beginnen um 2.00 Uhr (Änderung im Jahr 2013).

Ausnahme:

Am Karfreitag und Karsamstag beginnen die Stillen Tage bereits (wie bisher) ab 0.00 Uhr, am Heiligabend um 14 Uhr. An Karfreitag sind darüber hinaus in „Räumen mit Schankbetrieb“ musikalische Darbietungen jeder Art ausnahmslos verboten. Dies hat zur Folge, dass die öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, egal welcher Art, um diese Uhrzeit auch eingestellt werden müssen.

Die Gemeinde bittet alle Festveranstalter, Gastronomen und sonst. Verantwortlichen, diese Bestimmungen zu beachten. Verstöße hiergegen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.